

BESCHLUSS DES RATES
vom 25. Juli 1977
zur Einsetzung eines Ständigen Tierzuchtausschusses
(77/505/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschlußentwurf der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Fälle, in denen der Rat der Kommission Befugnisse auf dem Gebiet der Tierzucht überträgt, ist es angebracht, einen Ausschuß aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten zu bilden, um eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der Kommission zu gewährleisten und dieser die Möglichkeit zu geben, Sachverständige zu Rate zu ziehen.

Es ist auch wünschenswert, daß diese Zusammenarbeit sich auf alle von diesbezüglichen Gemeinschaftsregelungen erfaßten Gebiete erstreckt. Zu diesem Zweck ist der Ausschuß zu ermächtigen, alle einschlägigen Fragen zu prüfen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Es wird ein aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehender Tierzuchtausschuß, nachstehend „Ausschuß“

genannt, unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

Artikel 2

Der Ausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch vom Rat auf dem Gebiet der Tierzucht erlassene Bestimmungen in den darin vorgesehenen Fällen und unter den darin vorgesehenen Bedingungen übertragen werden.

Er kann außerdem jede andere in diesen Bereich fallende Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 3

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET
